

## Fehlstundenregelung an der LBS 4

### **Wichtige Information für Berufsschüler\*innen, Eltern, Lehrbetriebe/Ausbildner\*innen!**

Nach § 9 Berufsausbildungsgesetz ist es die Pflicht des Lehrberechtigten, dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und sie/ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Als Berufsschule wollen wir den Lehrbetrieb sowie den/die Erziehungsberechtigten in dieser Hinsicht unterstützen.

### Fehlstunden

- A) **Informationspflicht** des/der Berufsschülers/in:  
Bei Abwesenheit/Krankheit hat der Schüler/die Schülerin am ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht umgehend die Berufsschule UND den Lehrbetrieb zu informieren.
- B) Entschuldigungen sind **BRINGSCHULD** an den Klassenvorstand  
z.B. Krankmeldung, Arztbestätigung, Bestätigung der Behörde, etc.  
zu spät kommen (Bus, Zug, nach der Pause) wird dokumentiert.
- C) Geplante Abwesenheiten (z. B. Arzttermin, Behördentermin, Stellung, ...) sind rechtzeitig in den Pausenzeiten zu beantragen (Freistellungsansuchen).

### Meldung

- D) Meldung der Fehlzeiten (ab 40 Fehlstunden, entschuldigt oder unentschuldigt) seitens des Klassenvorstandes an den Lehrbetrieb.  
(geregelt im § 19 SchUG Abs. 4 und § 43 SchUG Abs. 1)

### Konsequenzen unentschuldigter Fehlzeiten

**Negativer Eindruck** in der Berufsschule und im Lehrbetrieb  
**Prüfung über den versäumten Stoff** bei entsprechenden Fehlstunden in einem Gegenstand  
**Positiver Lehrgangs-Abschluss ist in Gefahr**  
**Gefährdung der Lehrstelle** - Verletzung der Schulpflicht kann zur Kündigung führen  
**Finanzieller Schaden** - es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für schuldhaft versäumte Unterrichtszeiten  
**Anzeige** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (SchPflG. §24, §25)